

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Osterrönfeld (Gewerbegebiet "Am Kamp")

I. Entwicklung des Planes

Das Gelände des Bebauungsplanes Nr. 10 hat eine Größe von 11,5 ha. Es handelt sich um das Gebiet zwischen dem westlichen Zubringer zur neuen B 202 und der Sonderfläche für Schulen und Ausstellungen, im Süden begrenzt durch die B 202, im Norden die Kreisstraße Nr. 27.

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterrönfeld wird das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die ausgewiesene Fläche eignet sich wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage hervorragend für den geplanten Zweck. Sie liegt in unmittelbarer Nähe des Geländes, daß für eine Kreishafenerweiterung vorgesehen ist und hat weiterhin eine in unmittelbarer Nähe liegende Zufahrt zur neuen B 202 und damit günstigere Anschlußmöglichkeiten an die Autobahn Flensburg - Hamburg.

Um die Entwicklung im Plangebiet zu ordnen und zum Abschluß zu bringen, beschloß die Gemeindevertretung am 8. Juni 1972 einen Bebauungsplan gem. §§ 2, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 30 BBauG aufzustellen. Mit der Ausarbeitung des Planes wurde Herr Architekt Wilke, Osterrönfeld, beauftragt.

II. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Eigentümer der Fläche sind die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Rendsburg. Diese sind zur Abgabe des betroffenen Geländes bereit. Wird eine Grenzregulierung erforderlich, so findet das Verfahren nach den §§ 80 ff. des BBauG Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Grundstücke für Flächen des Gemeinbedarfs findet das Enteignungsverfahren nach § 85 BBauG statt. Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht rechtzeitig oder zu nicht tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

III. Erschließung:

Die vorgesehenen Straßen und Wege werden nach den in der Planzeichnung dargestellten Profiliien ausgebaut und nach erfolgtem Ausbau als Gemeindestraßen in die Unterhaltung der Gemeinde übernommen, soweit sie nicht schon heute von der Gemeinde unterhalten werden.

Wasser, geklärt und ungeklärt, hierzu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf von dem Baugebiet aus nicht auf das Straßengebiet geleitet werden.

Dem Landesamt für Vor- und Frühgeschichte, Schloß Gottorf, 2380 Schleswig, sind jegliche Erdarbeiten (Erschließungsmaßnahmen, Humusabtrag u.a.m) mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit eine Baustellenüberwachung vorgenommen werden kann.

Ortstr. 128. 4. 1978

*Erkannt für Baustellenüberwachung
Beschluss vom 26. 4. 78*



[Redacted] Bürgermeister

IV. Versorgungseinrichtungen:

1. Wasserversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen (Ortssatzung der Gemeinde Osterrönfeld über Anschluß- und Benutzungszwang vom 15. Dezember 1971).

2. Abwasserbeseitigung

Die anfallenden Abwässer sind in eine vollbiologische Sammelkläranlage einzuleiten.

Das vorgeklärte sowie das gesammelte Oberflächenwasser ~~sollen~~ ist im Untergrund zu verrieseln.

~~zunächst in die Wohrau eingeleitet werden.~~

Geändert aufgrund des Gem. Vertr. Beschl. v. 26. 4. 78

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Übergangsregelung bis zur Fertigstellung der Vollkanalisation.

Ortstr.



[Redacted] Bürgermeister

Die Entwässerung des Gewerbegebietes wird bereits jetzt auf die

Daten des "generellen Entwurfs für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg" Rendsburger Umland" ausgerichtet.

Geändert aufgrund des Gem. Vertr. Beschlusses v. 26. 4. 1978

Bürgermeister



[Redacted] Bürgermeister

Die Anfänge der Kanalisation sind bereits in den Gemeinden Westerönfeld und Fockbek angelaufen. Die Abwässer sollen dem erweiterten Klärwerk in der Stadt Rendsburg zugeleitet werden. Das Leitungsnetz wird augenblicklich erweitert, so daß in absehbarer Zeit der Anschluß der Gemeinde Osterrönfeld erfolgen kann.

3. Stromversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an das von der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG betriebene Netz angeschlossen.

Im Bereich des Ausschwingbereichs der Hochspannungsleitung ist der erforderliche Abstand zum Leiterseil zu halten.

4. Fernmeldewesen

Die Fernsprechleitungen sind nach den Vorschriften der Bundespost zu verlegen.

5. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung wird gem. Abfallbeseitigungsgesetz ab 1. Januar 1977 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde geregelt.

6. Löschwasserversorgung

Es werden in Absprache mit dem örtlichen Wehrführer ausreichend Hydranten vorgesehen.

V. Erschließungskosten:


Die überschläglich ermittelten Erschließungskosten betragen:

| | |
|--|-------------------------------|
| 1. Straßenbau einschl. Straßenentwässerung | 662.450,-- DM |
| 2. Wasserversorgung | 34.850,-- DM |
| 3. Abwasserbeseitigung | 190.350,-- DM |
| 4. Straßenbeleuchtung | <u>23.525,-- DM</u> |
| | 911.175,-- DM |
| + 11 % Mehrwertsteuer | <u>100.229,25 DM</u> |
| | 1.011.404,25 DM |
| Sonstiges | <u>88.605,75 DM</u> |
| | <u><u>1.100.000,00 DM</u></u> |

Die Anlieger werden zu den Kosten der Erschließung nach den gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Vorschriften herangezogen. Gemäß § 129 (1) Satz 3 BBauG trägt die Gemeinde 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Die vorstehende Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 1977 gebilligt.

Osterrönfeld, den 15. Dezember 1977


Bürgermeister